

# *Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.*

## **MATERIALORDNUNG (MO)**

*Stand: Juni 2002*

### **Art. I Allgemeines**

1. Der SBRW beschafft für die Durchführung seiner Veranstaltungen eigene Spielsätze, Schachuhren sowie sonstiges Material bei Bedarf und lagert dies an einer zentralen Stelle. Die Verwaltung des Materials obliegt dem Materialwart SBRW.
2. Das SBRW-eigene Material kann von den SBRW-Fachreferenten für die Durchführung von Turnieren etc. verwendet werden.
3. Das SBRW-eigene Material kann von SBRW-Vereinen für die Durchführung eigener Veranstaltungen ausgeliehen werden. In diesem Fall ist eine vom SBRW festgesetzte Benutzungsgebühr zu entrichten.

### **Art. II Aufgaben des Materialwartes**

1. Der Materialwart ist für die sachgerechte Lagerung und die Führung einer Materialbestandsliste verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über den aktuellen Bestand vor. Der Bericht hat eine Einzelaufstellung mit Wertangabe sowie evtl. Beschädigungen und/oder Materialschwund zu enthalten.
2. Der Materialwart ist für die Materialausgabe und Materialrücknahme verantwortlich. Er führt hierzu eine entsprechende Entleih- und Rücknahmelisten, die im Einzelfall vom ihm und dem Entleiher gegenzuzeichnen ist. Er kontrolliert bei der Rücknahme Vollständigkeit und Beschaffenheit aller Gegenstände und vermerkt das Ergebnis in der Liste. Gebühren nach Art. IV werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gesetzt wird (Kopie an Schatzmeister).

### **Art. III Rechte und Pflichten der Veranstalter**

1. Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig mit dem Materialwart SBRW in Verbindung und stimmt einen Termin für die Abholung ab.
2. Ausgeliehenes Material ist in Abstimmung mit dem Materialwart umgehend nach der Veranstaltung (i.d. Regel innerhalb von drei Tagen) zurückzugeben.
3. Der jeweilige Veranstalter ist dem SBRW gegenüber für die pflegliche Behandlung verantwortlich. Der Veranstalter achtet insbesondere darauf, daß die SBRW-eigenen Spielsätze nicht mit anderen Spielsätzen vermischt werden. Sofern unterschiedliche Garnituren zur Verwendung kommen, so ist auf eine räumliche Trennung der entsprechende Spieltische zu achten.

### **Art. IV Besonderheiten bei privaten Veranstaltungen**

1. SBRW-Vereine können die SBRW-Spielsätze für private Veranstaltungen gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr ausleihen. Diese Gebühr beträgt derzeit 0,50 € pro Spielsatz und Turniertag.
2. Für defektes oder fehlendes Material ist der Veranstalter gegenüber dem SBRW bis zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert haftbar.